

**Satzung des Amtes Berkenthin zur Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 26.02.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.02.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Gebührenerhebung

- (1) Das Amt betreibt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung dezentral) vom 26.02.2001 als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung von nicht an zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anschließbare Grundstücke Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die vom Amt anstelle der Kleineinleiter zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in Form einer Abholgrundgebühr, einer Abholzusatzgebühr sowie Sondergebühren erhoben.
- (2) Die Abholgrundgebühr wird für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet.
- (3) Die Abholzusatzgebühr wird nach dem Rauminhalt für den Abtransport und die Behandlung des aus der Grundstücksabwasseranlage abgepumpten Schmutzwassers berechnet. Sie wird getrennt nach der entnommenen Schmutzwassermenge aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erhoben und mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (4) Sondergebühren werden für die Inanspruchnahme folgender Sonderleistungen erhoben:
 - a) Auslegen und wieder aufnehmen von Saugschläuchen zum Grundstück von über 40 m Länge,
 - b) Bedarfsabfuhr- und behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben an Sonn- und Feiertagen,
 - c) Leerfahrt im Falle der Verweigerung der Schmutzwasserentnahme durch den Eigentümer bzw. aus Gründen, die eine Abfuhr unmöglich machen.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Abholmindestgebühr beträgt je Abholung 39,59 DM (20,24 €).
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt für
 - a) jeden m³ Schmutzwasser aus Hauskläranlagen: 29,84 DM (15,26 €)
 - b) jeden m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben: 27,41 DM (14,01 €).

- (3) Die Sondergebühren betragen:
- a) für die Auslegung und Wiederaufnahme von Saugschläuchen von 41 bis 50 m Länge: 12,18 DM (6,23 €)
 - b) für die Auslegung und Wiederaufnahme von Saugschläuchen von 51 bis 60 m Länge: 12,18 DM (6,23 €)
 - c) für die Auslegung und Wiederaufnahme von Saugschläuchen über 61 m Länge: pro 10-m-Schlauchlänge: 24,36 DM (12,46 €)
 - d) für die Bedarfsabfuhr an Sonn- und Feiertagen für den m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben: 2,44 DM (1,25 €)
 - e) für die Leerfahrt: 1,20 DM (0,61 €) / gefahrene km vom Firmensitz der Abfuhrfirma zur Entnahmestelle.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Abholgrundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der Inbetriebnahme der dezentralen Grundstücksabwasseranlage folgt,
 - b) für die Abholzusatzgebühr mit der Leerung der dezentralen Grundstücksabwasseranlage,
 - c) für die Sondergebühren mit der Inanspruchnahme der Sonderleistung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit

Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG den amtsangehörigen Gemeinden bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Auskünfte nicht erteilt, seine Anzeigepflichten nicht erfüllt oder Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Gebührensatzung in Klammern gesetzten Angaben in „€“ treten ab dem 01.01.2002 in Kraft und ersetzen zu diesem Zeitpunkt die Angaben in „DM“.

AMT BERKENTHIN
Der Amtsvorsteher
L.S.

Lesefassung der Satzung des Amtes Berkenthin zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 26.02.2001.